

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/028/16

öffentlich

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern in der Welterbestadt Quedlinburg (Hebesatzsatzung)

Erstellungsdatum: 02.05.2016

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

17.05.2016	Ortschaftsrat Gernrode	Vorberatung
26.05.2016	Ortschaftsrat Bad Suderode	Vorberatung
15.06.2016	Haupt- und Finanzausschuss Quedlinburg	Vorberatung
23.06.2016	Stadtrat Quedlinburg	Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern in der Welterbestadt Quedlinburg (Hebesatzsatzung) gemäß der Anlage 1.

Einreichende Fraktion:		
Erarbeitet durch:	Fischer, Angela	gez. Fischer
Erforderliche Mitzeichnungen:	1.2 Steuern und Liegenschaften	gez. Fischer
Verantwortlicher Fachbereich:	1 Finanzen und Bildung	gez. Frommert 2/05/16
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch

Sachverhalt:

Nach Art. 106 Abs. 6 des Grundgesetzes steht den Gemeinden das Aufkommen der Realsteuern zu. Die Gemeinden sind darüber hinaus berechtigt, die Höhe der Hebesätze der Realsteuern im Rahmen der Gesetze in eigener Zuständigkeit festzulegen.

Das kommunale Hebesatzrecht als Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 GG) wird in § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) sowie in § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) konkretisiert. Danach sind die Hebesätze für ein oder mehrere Kalenderjahre festzusetzen.

Gemäß § 100 Abs. 2 Pkt. 5 werden die Hebesätze regelmäßig im Rahmen der Haushalts-satzung festgelegt und beschlossen, sofern keine Steuersatzung erlassen worden ist.

Der Stadtrat der Stadt Quedlinburg hat in seiner Sitzung am 08.06.2011 eine Hebesatz-satzung mit folgenden Hebesätzen beschlossen:

Grundsteuer A	380 v. H.
Grundsteuer B	430 v. H.
Gewerbesteuer	420 v. H..

Gemäß § 99 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) haben die Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. aus Entgelten für ihre Leistungen, soweit dies vertretbar und geboten ist,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Die Welterbestadt Quedlinburg muss auf Grund einer defizitären Haushaltslage Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung benennen und durchführen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.04.2016 als Teil einer Maßnahme zur Haushalts-konsolidierung beschlossen, die Hebesätze der Welterbestadt Quedlinburg wie folgt zu erhöhen:

Grundsteuer A	400 v. H.
Grundsteuer B	440 v. H.
Gewerbesteuer	440 v. H..

Nach der Erhöhung der Hebesätze ergeben sich folgende errechneten Mehreinnahmen:

Grundsteuer A	8.800
Grundsteuer B	61.800
Gewerbesteuer	272.800

Die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes ist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres gemäß § 25 Abs. 3 GrStG und § 16 Abs. 3 GewStG zu fassen, um diese Mehreinnahmen ab dem HH-Jahr 2016 zu erzielen.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
☒ Ja	☐ Nein	☒ Ja	☐ Nein
Pflichtaufgaben	☒	☒ Ergebnisplan	☐ Finanzplan
		BUst 6.1.1.101.401100	BUst

freiwillige Aufgaben ☐		BUst 6.1.1.101.401200 BUst 6.1.1.101.401300 EUR 343.400	EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgelasten ☒ keine EUR	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungs-ermächtigu ngen ☐ Ja ☒ Nein Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR		Folgejahre Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern in der Welterbestadt Quedlinburg (Hebesatzsatzung)